

# RS OGH 1998/3/31 4Ob74/98f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1998

## Norm

EO §379 Abs2 Z1 C

## Rechtssatz

Wer sich zu Lasten Dritter auf eine solche Weise Befriedigung seiner Forderungen verschafft, daß sein Schuldner danach vermögenslos ist, hat durch dieses rücksichtslose Verhalten hinreichend dokumentiert, daß es ihm nur auf seinen eigenen Vorteil ankommt; er muß sich daher gefallen lassen, daß ihm der Vorwurf eines drohenden Verhaltens im Sinne des § 379 Abs 2 Z 1 EO unabhängig davon gemacht wird, ob er um die Rechtsfolgen seines Handelns wußte oder nicht.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 74/98f  
Entscheidungstext OGH 31.03.1998 4 Ob 74/98f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109628

## Dokumentnummer

JJR\_19980331\_OGH0002\_0040OB00074\_98F0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)